

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Oktober 1976 in der 17. Änderungsfassung vom 07. November 2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 05. November 2014 folgende 17. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeiträge

Die Stadt erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, für die eine Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist,
 - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die tatsächliche Größe des Grundstücks,

- c) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) der mit 500 v.H. vervielfältigte Teil des überbauten Grundstücks mit Ausnahme der nicht gewerblichen Zwecken dienenden Garagen sowie der ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile bzw. die tatsächliche Größe des Grundstücks, das für gewerbliche Zwecke ohne Bebauung genutzt wird.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 40 m zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für entsprechende Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich.

- (2) Werden auf einem Grundstück außerhalb der nach Abs. 1 maßgeblichen Grundstückstiefe oder im Außenbereich weitere Gebäude an die Abwasserleitung angeschlossen, so ist die jeweils zu ermittelnde Grundstücksfläche für jedes dieser Gebäude maßgebend.

- (3) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	50
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	60
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	70
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

- (5) Die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.
Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 4,00 DM/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 3 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (9) Bei einem Anschluss nur an den Schmutzwasser-Hauptkanal werden 70 v. H. und bei einem Anschluss nur an den Niederschlagwasser-Hauptkanal 30 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.
- (10) Werden gemäß § 10 Absatz 2 der Entwässerungssatzung zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so wird der einmalige Anschlussbeitrag für jedes Grundstück erhoben.
- (11) Übernimmt ein Anschlussnehmer gemäß § 3 Absatz 2 der Entwässerungssatzung die vollen Kosten für die Herstellung des Hauptentwässerungskanals allein oder zusammen mit anderen Anschlussnehmern, so entfällt die Erhebung eines einmaligen Anschlussbeitrages. Werden einem Anschlussinhaber die früher aufgewendeten Herstellungskosten für den Hauptentwässerungskanal erstattet, so entsteht damit die Verpflichtung zur Leistung des einmaligen Anschlussbeitrages. Die Verpflichtung entsteht nicht, wenn der Anschlussinhaber auf die Erstattung der Herstellungskosten verzichtet.
- (12) Ein Anschlussbeitrag wird nicht erhoben, wenn hergestellt werden
 - a) ein neuer Anschluss anstelle eines vorhandenen, nicht mehr benutzbaren Anschlusses,
 - b) ein oder mehrere Anschlüsse zusätzlich zu einem vorhandenen Anschluss.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheids fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits früher ein Anschlussbeitrag auf Grund einer bestehenden Satzung oder sonstigen Vereinbarung gezahlt worden ist.

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus

Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 9

Gebühren- und Abgabemaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 8 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der Menge des Schmutzwassers und Regenwassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. Maßgeblich ist die zu Beginn des Haushaltsjahres angeschlossene Grundstücksfläche; sie wird auf volle 25 m² nach unten abgerundet.

Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht in dem der Bezugsfertigkeit folgenden Quartal.

Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Vierteljahres berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderung bis zu 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Veränderung eingetreten ist, der Stadt zu melden. Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anzugeben. Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes geltend zu machen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 5 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres, für darüber hinausgehende und nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Absatz 2 und 4 entsprechend.
- (6) Die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

G1

Von dem Grundstückseigentümer ist die Regenwassernutzungsanlage technisch so herzurichten, dass der Wassermesser ohne Probleme zwischen zwei Absperrhähnen in einem Zählerbügel eingebaut werden kann.

- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt ermächtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Als Schätzungsgrundlage wird ein

Wasserverbrauch von 50 Kubikmeter Wasser pro Person und Jahr in Ansatz gebracht.

- (8) Bei der Regenwassernutzung von befestigten Flächen kann sich der Anschlussberechtigte zwischen folgenden Berechnungsmaßstäben durch Erklärung gegenüber der Stadt entscheiden:

- a) Bei einer pauschalierten Berechnung der Regenwassernutzung von befestigten Flächen werden 55 % der befestigten Flächen als Berechnungsgrundlage für die zu entrichtende Schmutzwassergebühr angenommen, die der über den Frischwasserverbrauch ermittelten Menge des Abwassers hinzugerechnet wird.

Der Ablaufwert berechnet sich aus der am Regenwasserauffang angeschlossenen befestigten Fläche (qm) multipliziert mit der durch den Deutschen Wetterdienst in Essen ermittelten, jeweils gültigen durchschnittlichen Niederschlagsmenge im langjährigen Jahresmittel für die Stadt Werther (Westf.) – zur Zeit 931 mm pro Jahr.

- b) Die Schmutzwassermenge wird durch einen geeichten Wassermesser ermittelt. Hinzugerechnet wird ferner die Frischwassermenge, die der Zisterne hinzugeführt wird.

In diesem Falle ist der Wassermesser hinter der nachgeschalteten Pumpe und dem Druckboiler zu installieren.

Um den zugeführten Frischwasserverbrauch bei der Zisterne messen zu können, ist in die Frischwasserzuleitung zur Zisterne ein zusätzlicher Wassermesser einzubauen.

Bei städtischen Zählern beträgt die Zählergebühr pro Monat wie folgt:

bei einem Zähler	3 bis 5 cbm	1,00 €
bei einem Zähler	7 bis 10 cbm	1,25 €
bei einem Zähler	11 bis 20 cbm	2,00 €
bei einem Zähler	21 bis 30 cbm	3,85 €
bei einem Zähler	35 bis 70 cbm	13,75 €

In der Zählergrundgebühr ist die Installation des Zählers enthalten.

- (9) Der Gebührensatz für jeden Kubikmeter Abwasser (Frischwasser und genutztes Regenwasser) beträgt bei einem Anschluss an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal 2,56 € je cbm. Hierin ist die Abwasserabgabe enthalten.
- (10) Die Gebühr für das zugeführte Regenwasser beträgt 17,75 € je 25 qm (0,71 € / qm) angeschlossener Grundstücksfläche. Hierin ist die Abwasserabgabe enthalten. Für jedes Grundstück sind mindestens 50 qm zu berechnen.

Maßnahmen zur Minderung des Regenwasserabflusses erhalten auf Antrag folgende Gebührenermäßigung:

- a) Bei Regenwassernutzung von befestigten Flächen (u.a. Zisternen) reduziert sich die zugrunde zulegende Fläche um 55 % der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Flächen.
- b) Befestigungen mit einem offenen Anteil
- | | | |
|----------------|--------|-------|
| von mindestens | 10 % = | 20 % |
| und über | 20 % = | 25 %. |
- c) Dauerhafte Dachbegrünungen 70 %.
- (11) Die Kleineinleiterabgabe beträgt im Jahr je Bewohner
ab 01.01.1999 46,02 €.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, für bereits bestehende Anschlüsse mit Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss endgültig beseitigt oder stillgelegt worden ist.

Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder der Erbbauberechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Daneben haften für die Gebühren in Höhe ihres Anteils auch die Nießbraucher und die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten (Pächter, Mieter usw.), es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits genügt haben.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder des ihm satzungsgemäß Gleichgestellten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem Ersten des dem Wechsel folgenden Monats über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Stadt auch nicht auf andere Weise Kenntnis von der Rechtsänderung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 12 Benutzerpflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines angeschlossenen Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen abzulesen oder zu überprüfen.

§ 13 Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe sind zu den in den Heranziehungsbescheiden bezeichneten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu zahlen. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Heranziehungsbescheide.
Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt ist berechtigt, im Laufe des jeweiligen Erhebungszeitraumes Vorausleistungen zu verlangen.
- (2) Rückständige Benutzergebühren und Kleineinleiterabgaben unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 14 Betriebsstörungen

Wegen Betriebsstörungen der Entwässerungs- und Abwasseranlagen können die Benutzer keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Entschädigung geltend machen.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits früher ein Anschlussbeitrag aufgrund einer bestehenden Satzung oder sonstigen Vereinbarung gezahlt worden ist.

§ 16

Die in dieser Satzung geführten Personenbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.